

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



51. Jahrgang

Celle, den 09.09.2021

Nr. 109

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1160 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1161 Gemeinde Lachendorf, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Im Krümmel“

1163 Gemeinde Lachendorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ mit örtlicher Bauvorschrift

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 115 NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Celle in der Sitzung am 30.06.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021/2022 unverändert.

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs Breitbandausbau für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan für das Kreisaltenpflegeheim Winsen/Aller für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für den Landkreis Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für den Eigenbetrieb Breitbandausbau für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für das Kreisaltenpflegeheim Winsen/Aller für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises Celle wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 69.615.800 € um 21.500.000 € erhöht und damit auf 91.115.800 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises Celle wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 1.204.000 € um 48.500.000 € erhöht und damit auf 49.704.000 € neu festgesetzt.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2021/2022 für den Eigenbetrieb Breitbandausbau wird nicht geändert.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2021/2022 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen/Aller wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom Landkreis Celle für das Haushaltsjahr 2021/2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom Eigenbetrieb Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2021/2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite von der Sonderkasse des Kreisaltenpflegeheims Winsen/Aller für das Haushaltsjahr 2021/2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

Celle, den 05.07.2021
Landkreis Celle

Wiswe
Landrat

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 vom 05.07.2021 gebe ich hiermit öffentlich bekannt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport - Az. 32.17-10302-351 (2021) - hat mit Erlass vom 02.09.2021 den genehmigungspflichtigen Bestandteil der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigt. Bezüglich der genehmigungspflichtigen Bestandteile, die mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert wurden, gilt der Erlass vom 22.04.2021 fort.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt im Anschluss an diese Verkündung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, Gebäude 4, Eingang B, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 bis 13:00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr öffentlich aus.

Celle, den 08.09.2021
Landkreis Celle

Wiswe
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Lachendorf, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Im Krümmel“

Bekanntmachung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Im Krümmel“ in der Gemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeindeausschusses vom 06.09.2021 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Im Nordosten von Lachendorf soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage ermöglicht werden. Die Entwicklung soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage entspricht dieser Darstellung nicht. Derzeit sind die Flächen des Plangebietes dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich.

Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 51. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ sowie in „private Grünfläche“ befristet bis zum 31.12.2051 geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt.

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 8,1 ha. Sie entspricht dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“.

Das Plangebiet stellt sich fast vollständig als Ackerfläche dar. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg vom westlich gelegenen „Langer Balkenweg“ aus.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Die Entwürfe zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung liegen vom 21.09.2021 bis 21.10.2021 im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Auswirkungen auf die Umwelt

für das Schutzgut Mensch:

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Artenschutz:

- Die Änderung bereitet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vor.
- Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zu erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet führen. Durch Eingrünung und Ausschluss einer dauerhaften Beleuchtung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Lichtemissionen/Reflexion sowie durch optische Beeinträchtigung durch die baulichen Anlagen verhindert.

für die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser:

- Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt 61.022 m² vorbereitet.

für das Schutzgut Klima/Luft:

- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:

- Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb der Änderungsfläche vor.

Während der Auslegung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Abgabe der Stellungnahmen stimmt der Eingebende der Verwendung seiner persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Lachendorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Lachendorf, 08.09.2021
Samtgemeinde Lachendorf

Warncke
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Gemeinde Lachendorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ mit örtlicher Bauvorschrift

Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Lachendorf;

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf in der Sitzung am 10.09.2020 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ mit örtlicher Bauvorschrift gefasst.

Die Firma Anumar GmbH plant, im Nordosten des OT Lachendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Lachendorf gesichert werden. Das Verfahren soll ausschließlich dazu dienen, die zeitlich begrenzte Nutzung des Plangebietes für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird für den Planbereich die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf durchgeführt.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen

für das Schutzgut Mensch:

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Artenschutz:

- Die Änderung bereitet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biototypen und das FFH-Gebiet vor.

für die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser:

- Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung auf einer Fläche von max. 1.762 m² durch Fundamente, Gebäude und befestigte Verkehrsflächen vorbereitet.
- Hieraus resultiert ein Ausgleichsbedarf von 881 m² bei einfacher Aufwertung (inkl. Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Wasser).

für das Schutzgut Klima/Luft:

- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:

- Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern vor.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung werden die bisher gefertigten Entwürfe durch öffentliche Auslegung vorgestellt.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Im Krümmel" liegen mit der Begründung vom 21.09.2021 bis 21.10.2021 im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf veröffentlicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von ca. 8,1 ha Größe ein und befindet sich im Nordosten von Lachendorf. Im Westen schließt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen an, im Osten grenzt ein Waldstück an. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Bahnstrecke der OHE und im Süden durch ein Anschlussgleis begrenzt. Angrenzend an die südliche Bahnstrecke beginnen das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ sowie das Naturschutzgebiet „Lachte“. Ebenfalls südlich verläuft in geringer Entfernung der Fluss „Lachte“. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg vom westlich gelegenen „Langer Balkenweg“ aus.



Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Lachendorf ist auf der Homepage veröffentlicht.

Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lachendorf, 08.09.2021
Gemeinde Lachendorf

Warncke
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN